

## **WÜRDIGUNG DER UMSETZUNG DER BRK – ANHANG IM INITIALSTAATENBERICHT DES BUNDESRATES**

---

*Vorbemerkung: Um die Einschätzung der Behindertenorganisationen im Staatenbericht sichtbar zu machen, erhielt Inclusion Handicap<sup>58</sup>, der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz, Gelegenheit, die zentralen Positionen und Anliegen der im Dachverband vertretenen Organisationen zu formulieren. Die Aufnahme dieser Stellungnahme im Bericht hebt Bedeutung hervor, welche die Schweiz dem Dialog zwischen Behörden und Behindertenorganisationen bei der Umsetzung des Übereinkommens zumisst. Die folgenden Ausführungen sind die Einschätzung von Inclusion Handicap, nicht diejenige des Bundesrates. -*

### **Inklusive Gesellschaft – allgemeine Würdigung**

Eine inklusive Schweiz, in der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben können, liegt trotz teilweise bestehender Rechtsgrundlagen noch in weiter Ferne. Dies ist insbesondere auf nachfolgende Ursachen zurückzuführen:

1. Es fehlt eine von Bund, Kantonen und Behindertenorganisationen gemeinsam erarbeitete nationale Behindertenpolitik, die auf den Zielen und Verpflichtungen der BRK basiert und mit einem für alle gesellschaftlichen Akteure verbindlichen Aktionsplan verknüpft ist.
2. Im Verfahren der Rechtssetzung wird die BRK nicht systematisch umgesetzt. Gesetze werden meist ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ohne Berücksichtigung ihrer Rechte und Anliegen erlassen oder revidiert.
3. Die föderalistische Struktur erschwert die Koordination insbesondere im Gesetzesvollzug.
4. Während auf kantonaler und kommunaler Ebene keinerlei Anlaufstellen für die Umsetzung der BRK existieren, geht auf Bundesebene der Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) zu wenig weit. Zudem sind die Kapazitäten des EBGB zu gering.
5. Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor in erster Linie von einem medizinischen, defizitorientierten Ansatz geprägt, der auf der Logik einer Erwerbsausfallversicherung nach männlichem Lebens-Arbeitsmodell aufgebaut ist und schon in der verwendeten Begrifflichkeit („invalid“) die Würde der Betroffenen verletzt.
6. Schliesslich fehlt ein unabhängiges Monitoring.

### **Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 BRK)**

Der Zugang zu Arbeit und Berufsbildung ist für viele Menschen mit Behinderungen erschwert. Besonders betroffen sind solche mit geistigen und psychischen Behinderungen sowie Jugendliche und junge Erwachsene. Zwar gibt es Massnahmen zur



Förderung des Zugangs in den ersten Arbeitsmarkt, so vor allem im Rahmen der Invalidenversicherung, folgende Probleme sind jedoch hervorzuheben: 1. Menschen werden als Folge ihrer geistigen Behinderung zu oft von der Berufsbildung ausgeschlossen, auch wegen mangelndem Angebot. 2. Bestens qualifizierte und motivierte Menschen mit Behinderungen haben keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt und arbeiten deshalb immer noch im sogenannten zweiten Arbeitsmarkt. Sie erfahren dadurch eine Segregation. 3. Der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung durch private Arbeitgeber ist äusserst schwach ausgestaltet. 4. Verpflichtungen, Anreize und längerfristige Unterstützung für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sind ungenügend. 5. Es bestehen Fehlanreize im System der Sozialversicherungen, wie die Gefahr, die Rente zu verlieren, sobald man wieder ins Berufsleben einsteigt. 6. Schliesslich werden Assistenzleistungen am Arbeitsplatz nur ungenügend gefördert und finanziert.

Allgemein sind die bestehenden Bestrebungen zu einseitig und meist nur auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Während diese auf diverse Weisen unter Druck gesetzt werden können (Leistungskürzungen, Therapieanordnungen durch Versicherungsärzte usw.), bestehen für Arbeitgeber keine verbindlichen Vorgaben und sie beteiligen sich kaum an der Entwicklung einer inklusiven Arbeitswelt.

## **Bildung (Art. 24 BRK)**

Damit das Bildungssystem der Schweiz inklusiv im Sinne der BRK wird, ist eine grundlegende Anpassung des Systems und der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Folgende Probleme sind hervorzuheben: 1. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden oft einer Sonderschule zugewiesen, obschon sie mit der nötigen Unterstützung eine Regelschule besuchen könnten. 2. Mehrheitlich fehlen klare Regelungen zur Sicherstellung und Finanzierung der notwendigen Unterstützung sowie zur Gewährleistung von Nachteilsausgleich. 3. Den Lehrpersonen mangelt es an spezifischen Aus- und Weiterbildungsangeboten beziehungsweise an Verpflichtungen sowie an ausreichend finanzierter und fachkundiger Unterstützung.

## **Zugänglichkeit (Art. 9 BRK)**

Im Bereich der Zugänglichkeit weisen die gesetzlichen Grundlagen drei problematische Lücken auf: 1. Bauten und Anlagen müssen nur im Falle eines Neu- oder Umbaus an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden, zudem ohne Umsetzungsfrist. 2. Es herrscht Wohnungsnot für Menschen mit Behinderungen, was unter anderem auf die Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonebene zurückzuführen ist. Zudem können sich Menschen mit Behinderungen anpassbare Wohnungen vielfach nicht leisten. 3. Private, die öffentlich zugängliche Dienstleistungen anbieten, sind nicht verpflichtet, diese an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. In diesem Bereich werden demzufolge die Verpflichtungen betreffend Universal Design keineswegs umgesetzt.

Schwerwiegende Probleme liegen sodann im Vollzug der gesetzlichen Vorschriften: 1. Mangelnde Koordination sowie nicht Einhaltung von grosszügigen gesetzlichen



Fristen (20 Jahre) im öffentlichen Verkehr. 2. Fehlen von Expertise und Kapazitäten der Umsetzungsbehörden sowie einer systematischen Kontrolle nach Abschluss des Bauvorhabens. 3. Bei der Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) besteht seitens der öffentlichen Hand ein Durchsetzungsnotstand.

### **Persönliche Mobilität (Art. 20 BRK)**

Die Mobilität nimmt stetig zu, nicht aber entsprechende Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen, die den öffentlichen Verkehr nur beschränkt benutzen können, sind auf Behindertenfahrdienste angewiesen. Dieses Angebot ist jedoch stark limitiert und vermag die von der BRK verlangte Mobilität nicht zu gewährleisten. Die Fahrpreise dieser speziellen Fahrdienste sind gegenüber dem öffentlichen Verkehr zu teuer, Vergünstigungen oft vom Einkommen und Vermögen abhängig. Zudem ist die Finanzierung des Angebots nicht sichergestellt.

### **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 BRK)**

Im Sozialversicherungsrecht wurde in den letzten Jahren zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens durch die Einführung einer Finanzierung, die das selbstständige Leben mit Assistenz ermöglicht, eine erste Weiche gestellt. Nichtsdestotrotz ist selbstbestimmtes Leben heute insbesondere aus folgenden Gründen oft noch nicht möglich: 1. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen wird hauptsächlich über die Finanzierung der Strukturen sichergestellt, nicht der Person. 2. Familienangehörige, die Assistenzleistungen und Pflege erbringen müssen, werden nicht honoriert. 3. Der Zugang zur Finanzierung der Assistenz ist gewissen Menschen mit Behinderungen gänzlich verwehrt, etwa betagten Personen oder Menschen mit unfallbedingten Behinderungen; Menschen mit psychischer sowie geistiger Behinderung werden benachteiligt. 4. Das beschränkte Angebot an alternativen Wohnformen gewährleistet keine echte Wahlfreiheit. Eine vermehrte Diversifizierung und Flexibilisierung des Angebots an Wohnformen sowie der Betreuungsangebote ist zwingend erforderlich. 5. Aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Menschen mit Behinderungen (insbesondere ältere Menschen) werden in ihrem selbstbestimmten Leben durch eine Reduktion der verfügbaren Hilfsmittel eingeschränkt.

Dies führt insgesamt dazu, dass nach wie vor sehr viele Menschen in Institutionen leben. Dadurch wird die Niederlassungsfreiheit sowie, in gewissen Gemeinden, die Möglichkeit der politischen Partizipation eingeschränkt.

### **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 BRK)**

Menschen mit Behinderungen sind in der Politik, in öffentlichen Ämtern, Gremien der Interessensvertretung, in Vereinen sowie generell in gesellschaftlich relevanten Positionen deutlich untervertreten. Gewisse Menschen mit einer geistigen oder psychi-



schen Behinderung sind vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen. Durch die Änderung der Rechtsgrundlagen und die Schaffung adäquater Strukturen – insbesondere auch der wohnortnahen Unterstützung – muss die Ausübung dieses Rechts auch für Menschen mit Behinderungen umfassend sichergestellt werden. Weiter muss auch die Zugänglichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und von Informationen zur politischen Meinungsbildung verbessert werden.